



**Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr**
Geschäftsbereich Nienburg

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Nienburg, Postfach 17 20, 31567 Nienburg/Weser

Öffentliche Bekanntmachung

Vorarbeiten nach § 16a Bundesfernstraßengesetz (FStrG)

Fahrbahnerneuerung und Amphibienschutz an der B 215 zwischen Haßbergen und Gandesbergen

Die Straßenbauverwaltung beabsichtigt mit o. g. Vorhaben, im Zuge einer Fahrbahnerneuerung einen Amphibienschutz für die in diesem Bereich sehr zahlreich auftretenden Erdkröten zu errichten und damit die Verkehrssicherheit, den Verkehrsablauf und Verkehrsqualität zu verbessern sowie die Tiere zu schützen.

Um die Planung vorbereiten zu können, müssen im Bereich der Bundesstraße 215 folgende Arbeiten und Untersuchungen

in der Zeit von November 2020 bis 30. April 2021

durchgeführt werden:

Vermessungsarbeiten

Die Vermessungsarbeiten finden entlang der B 215 in einem Korridor, der beidseitig circa 15 m von der Fahrbahnkante reicht, statt. Es erfolgt eine vermessungstechnische Erfassung der Geländeoberfläche und der topografischen Details wie Straßen, Wege, Gräben, Gebäude und Bäume. Hierbei ist teilweise auch die Betretung umfriedeter Grundstücke notwendig. Durch die Vermessung werden auch Gebiete erfasst, welche nicht unmittelbar baulich betroffen sind. Vor Betretung umfriedeter Grundstücke erfolgt in der Regel eine persönliche Anmeldung durch die Straßenbauverwaltung oder durch von ihr beauftragte Unternehmen.

Im Zuge der Vermessungsarbeiten werden Festpunkte dauerhaft vermarkt. Diese Punktmarken werden soweit möglich im öffentlichen Raum eingebracht. Wenn Punkte auf landwirtschaftlich genutzten Flächen vermarkt werden, kommen in der Regel unterirdische Marken zum Einsatz, so dass eine Beeinträchtigung der Bewirtschaftung weitgehend ausgeschlossen werden kann. Zur Vermarkung der Punkte kann das Befahren der Flächen mit Vermessungsfahrzeugen notwendig sein.

Die betroffenen Flurstücke liegen in der Gemeinde Haßbergen (Samtgemeinde Heemsen) und in der Gemeinde Gandesbergen (Samtgemeinde Grafschaft Hoya).

Durch diese Vorarbeiten und Untersuchungen wird nicht über die Ausführung des geplanten Straßenbauvorhabens entschieden.

Dienstgebäude
Bismarckstr. 39
31582 Nienburg/Weser

Besuchszeiten
Mo. - Do. 9 – 15 Uhr
Fr. 9 - 12 Uhr

Telefon
05021 606-0
Telefax
05021 606-200

E-Mail
Poststelle-ni@nlstbv.niedersachsen.de
Internet
www.strassenbau.niedersachsen.de

Bankverbindung
IBAN: DE52 2505 0000 0106 0224 86
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H
UniCredit Bank AG
IBAN: DE04 2073 0010 3003 2400 10
SWIFT-BIC: HYVE DE MME 10

Da die genannten Arbeiten im Interesse der Allgemeinheit liegt, sind die betroffenen Grundstückseigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten nach § 16a Bundesfernstraßengesetz (FStrG) verpflichtet, sie zu dulden. Die Arbeiten können auch durch Beauftragte der Straßenbauverwaltung durchgeführt werden.

Etwaige durch diese Vorarbeiten entstehende unmittelbare Vermögensnachteile werden in Geld entschädigt.

Sollte eine Einigung über eine Entschädigung in Geld nicht erreicht werden können, setzt die Entschädigungsfeststellungsbehörde mit Sitz im Ministerium für Inneres und Sport, auf Antrag der Straßenbaubehörde, die Entschädigung fest.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten Klage beim Niedersächsisches Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover erhoben werden.

Die Klageerhebung muss schriftlich erfolgen. Die Klage ist gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76A, 30453 Hannover zu richten.

Sie muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, sowie der angefochtene Bescheid beigefügt werden.

Im Auftrage

Nienburg, 30.10.2020

gez.
Jana Winkler